

ABRAHAM-FRANK-SEKUNDARSCHULE VELEN

SCHULE DER SEKUNDARSTUFE I DER STADT VELEN

Schulordnung

Vorbemerkung:

Die Schulordnung ergänzt die Vorschriften des Schulgesetzes NRW – SchulG –

Alle am Schulleben Beteiligten haben sich so zu verhalten, dass ein ungestörter Schulbetrieb gewährleistet ist. Alle sind aufgefordert, für ein menschliches, freundliches Miteinander einzutreten und entsprechend verantwortungsbewusst und kooperativ zu handeln.

Da ein reibungsloser Schulbetrieb ohne äußere und innere Ordnung nicht möglich ist, verpflichten sich alle Beteiligten, nachfolgende Regeln zu akzeptieren und einzuhalten.

Allgemeine Regeln:

1. Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer, des Schulsozialarbeiters, der Sekretärin und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
2. Der Unterricht darf in keiner Weise gestört werden. Gegenstände, die zu Störungen verleiten, besonders aber solche, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen könnten (z.B. Messer, Reizgas, Schreckschuss- oder Gaspistolen, Sprühdosen, Feuerwerkskörper, Laserpointer etc.), dürfen nicht mit zur Schule gebracht werden.
Die private Benutzung von Abspiegelgeräten und elektronischem Spielzeug ist während der regulären Unterrichtszeit und auch in den Pausen nicht erlaubt. Handys müssen auf dem Schulgelände ausgeschaltet werden. Bei Nichtbeachtung dieses Verbots hat die Schule gemäß § 53 Absatz 2 SchulG NRW das Recht, für eine beschränkte Zeitdauer die entsprechenden Geräte wegzunehmen und zwar in der Regel für die Dauer eines Schultages.
3. Gewalttätigkeiten, auch verbaler Art, werden nicht geduldet.
4. Fremdes Eigentum ist unbedingt zu achten. Alle Lehr- und Lernmittel und Einrichtungen der Schule müssen pfleglich behandelt werden und sind sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu benutzen. Sollte Schuleigentum beschädigt oder zerstört werden, so muss dieses privat durch den Verursacher erstattet werden.
Nachbarn der Schule sollen nicht gestört oder belästigt werden.
5. Jeder ist zu Sauberkeit im Gebäude und auf dem Gelände verpflichtet. Die Sauberkeit auf dem Schulhof ist die Aufgabe jeder Schülerin und jedes Schülers.
6. Oberstes Gebot in Bezug auf Müll ist die Müllvermeidung. Getränkedosen jeder Art sind verboten. Einwegverpackungen sollen vermieden werden. Der dennoch anfallende Müll muss sorgfältig getrennt und in den Müllbehältern auf dem Schulgelände entsorgt werden.

7. Unbefugte dürfen sich nicht auf dem Schulgelände aufhalten. Besucher müssen sich grundsätzlich in der Verwaltung anmelden.
8. Die Schule haftet nicht für private Geldbeträge oder Wertsachen.
9. Jeder Unfall im Bereich der Schule oder auf dem Schulweg ist unverzüglich im Sekretariat zu melden.
10. Bei Feuer- und Katastrophenalarm verhalten sich alle entsprechend den Vorschriften.
11. Das Verlassen des Schulgeländes ist während der gesamten Unterrichtszeit (auch während der Pausen) nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen erlischt der Versicherungsschutz. Sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegen, dürfen ortsansässige Velener Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 in der Mittagspause zum Essen nach Hause gehen.
12. Jeder Schülerin und jeder Schüler ist zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet und hat an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und mitzuarbeiten.

Bei Erkrankungen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule telefonisch oder per Email am ersten Fehltag. Schülerinnen und Schüler, die länger als drei Tage krank sind, müssen eine ärztliche Bescheinigung einreichen.

Im Falle der Erkrankung ihres Kindes an einer übertragbaren Krankheit melden die Erziehungsberechtigten dies unverzüglich der Schule. Beurlaubungen (z.B. für einen Kuraufenthalt oder eine Sportveranstaltung) sind rechtzeitig schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen.

Schülerinnen und Schüler, die am letzten Tag vor den Ferien oder am ersten Tag nach den Ferien fehlen, weisen das krankheitsbedingte Fehlen durch ein ärztliches Attest nach.

Wenn Schülerinnen und Schüler länger als zwei Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

13. Als Schulweg muss grundsätzlich der kürzeste verkehrssicherste Weg zwischen Elternhaus und Schule benutzt werden. Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler benutzen nach Unterrichtsschluss den erstmöglichen Bus zur Heimfahrt.

Verhalten vor dem Unterricht

1. Jeder erscheint pünktlich zum Unterricht.
Der Unterricht der 1. Stunde beginnt um 8:00 Uhr.
Um 7:40 Uhr beginnt die Aufsichtszeit.
Die Fahrräder werden in die Fahrradständer gestellt, damit die Rettungswege frei sind.
2. Mit dem ersten Klingelzeichen begeben sich die Schüler/innen zu den Unterrichtsräumen. Mäntel und Jacken werden an die Garderobe gehängt. Nur dort sind sie versichert.
Ist nach 2 Minuten kein/e Lehrer/in erschienen, meldet sich der/die Klassensprecher/in im Sekretariat.

3. Der/Die Klassenbuchführer/in holt vor Unterrichtsbeginn das Klassenbuch und bringt es nach Unterrichtsschluss wieder zur Verwaltung.

Verhalten während des Unterrichts

1. Jeder ist verpflichtet, das von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern geforderte Arbeitsmaterial mitzubringen. Wochenplanarbeiten werden in den Lernstudios erledigt. Über Ausnahmen entscheidet der/die Fachlehrer/in.
2. Jede Form der Störung des Unterrichts muss während der ganzen Unterrichtszeit unterbleiben. Sollte den Anweisungen und Regeln des Lehrers oder der Lehrerin nicht Folge geleistet werden, kann die Lehrerin oder der Lehrer eine pädagogische Auszeit bzw. anderweitige Konsequenzen aussprechen.
3. Für die Ordnung und Sauberkeit der Klassenräume richtet jede Klasse einen Ordnungsdienst ein. Nach dem Unterricht stellen alle Schülerinnen und Schüler die Stühle auf den Tisch.

Verhalten in den Pausen

1. Während der Fünfminutenpausen begeben sich die Schüler/innen in die Räume der Fachlehrer/innen.
2. Zu Beginn der großen Pause verlassen die Schüler/innen die Unterrichtsräume und begeben sich in die Pausenbereiche. Keine Schülerin und kein Schüler darf das Schulgrundstück unerlaubt verlassen und sich damit der Aufsicht entziehen.
3. Der Bereich der Fahrradständer ist nicht als Pausengelände anzusehen.
4. Die Unterrichtsräume werden abgeschlossen.
5. Das Mittagessen nehmen die Schülerinnen und Schüler, die ein Essen bestellt oder selbst mitgebracht haben gemeinsam in der Mensa ein. Die Mensa ist der Ort, an dem sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrkräfte in der Mittagspause in Ruhe eine Mahlzeit einnehmen können. Damit alle Mensagäste in angenehmer Atmosphäre essen und sich entspannt unterhalten können, ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten. Beim Anstehen zur Essensausgabe stehen alle geordnet und ruhig an: Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs ist den Anordnungen des Personals zu folgen und alle helfen beim Abräumen wobei, Gläser, Besteck, Speiserest und Servietten oder ähnliche Abfälle getrennt sortiert werden.
6. In der Mittagspause stehen den Schülerinnen und Schülern besonders ausgewiesene Aufenthaltsräume zur Verfügung. Bei allen Pausenspielen ist darauf zu achten, dass kein Mitschüler gefährdet wird. Ballspiele sind auf dem Schulhof erlaubt, jedoch nicht in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes.
7. Aufgrund der Gefahr von Kopfverletzungen dürfen im Winter keine Schneebälle geworfen werden.

Internetmissbrauch

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Internet nicht um einen rechtsfreien Raum handelt. Das bedeutet, dass für das Internet (Whatsapp, Facebook etc.) die gleichen Kommunikationsregeln und Umgangsformen gelten, wie in allen anderen Bereichen unserer Schule auch. Daher gilt:

1. Internetmissbrauch durch Schülerinnen und Schüler unserer Schule, bei denen Personen, die an unserer Schule lernen oder lehren, oder die Schule in Misskredit gebracht werden, führt unmittelbar nach dem Bekanntwerden zu einer Ordnungsmaßnahme durch die Schule.
2. Auf die weitergehende Möglichkeit der Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche oder / und strafrechtlicher Konsequenzen durch Schülerinnen und Schüler oder die Geschädigten wird hingewiesen.



Ausfertigung für die Schule SCHULORDNUNG

Erklärung der Erziehungsberechtigten und der Schülerin/des Schülers

1. Als Erziehungsberechtigte erklären wir, dass wir den Inhalt dieser Schulordnung mit der Schülerin/dem Schüler erörtert haben.
2. Diese Schulordnung ist in zweifacher Ausfertigung gefertigt worden. Gemeinsam erklären wir gegenüber der Abraham-Frank Sekundarschule Velen, dass wir eine Ausfertigung dieser Schulordnung erhalten haben.

(Unterschrift des Schülers/der Schülerin)

Datum, (Unterschrift Erziehungsberechtigte)